

§. 25.

2) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 26.

3.) Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 27.

4.) Freiheit der Person und des Eigenthums.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§. 28.

Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hier bei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§. 29.

Wegzug.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§. 30.

Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt.